

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Unterroth
(Abfallgebührensatzung)**

vom 18.11.2015

Die Gemeinde Unterroth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die Gemeinde Unterroth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die Gebühren dienen insgesamt zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich Anreize bieten, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Dritten benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag ist der Antragsteller, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Abfallerzeuger und der Anlieferer Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner auf einem Grundstück bzw. Müllgemeinschaften haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Abfallbehältnisse (Abfälle für private Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen) und der Zahl der Abfahren bzw. der Zahl der Restmüllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, Grün- und Bioabfälle und angelieferten Grünabfällen sowie getrennt zu entsorgender Sonderstoffe nach der

Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde in haushaltsüblichen Mengen unter Berücksichtigung der Behältervolumina des Restmüllgefäßes mit ein.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle, bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen gemessen in Kubikmeter.
- (3) Im Fall des § 13 Abs. 1 der gemeindlichen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Abfälle für private Haushalte sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen) halbjährlich für

1.	eine Müllnormtonne mit	40 l Füllraum	37,50 €
2.	eine Müllnormtonne mit	60 l Füllraum	48,00 €
3.	eine Müllnormtonne mit	80 l Füllraum	58,50 €
4.	eine Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	78,00 €
5.	eine Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	141,00 €

Bei häufigerer Leerung der Abfallbehältnisse werden die Gebühren der 14-tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

- (2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 3,00 €.
- (3) Die Gebühr beträgt für die Sperrmüllabfuhr auf Antrag gem. § 13 Abs. 1 der gemeindlichen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für jedes Kilogramm Sperrmüll 0,42 €.
- (4) Im Fall der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle werden unabhängig vom Eintritt eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für jeden angefangenen Kubikmeter 105,00 € berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Absatz 1 ändern.

- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Erwerber.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Sperrmüllentsorgung auf Antrag nach § 4 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Bereitstellung der Abfälle zum Abtransport.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.
Soweit Gebühren-Kontrollmarken ausgegeben werden, sind diese vom Gebührenschuldner zum Nachweis der Anschlussnahme am Restmüllbehältnis zu befestigen und bei dessen Abmeldung zu beseitigen.
- (2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 wird bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei der Sperrmüllabfuhr auf Antrag, bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

In Kraft treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Unterroth (Abfallgebührensatzung) vom 20.11.2013 außer Kraft.

Unterroth, 18. November 2015

Gemeinde Unterroth

gez.

Struve
1. Bürgermeister